



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0942/2019</b>		Datum: 11.11.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2029-19/ Fel	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 in Koblenz- Raumental</b>			
Gremienweg:			
26.11.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 zu (Einvernehmen der Gemeinde / §§ 31 Abs. 2 BauGB):

- Überschreitung der festgesetzten Baugrenze

<i>Antragseingang</i>	19.09.2019
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert</i>	<b><u>Nein</u></b>
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Erweiterung Kolpinghaus
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, St. Elisabeth-Straße 8
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (56073)
<i>Flur</i>	4
<i>Flurstück</i>	26/52

### Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Jugendwohnhauses um weitere ca. 10 Einzelzimmer. Aus brandschutztechnischer Sicht wird hierfür die Errichtung eines 2. baulichen Rettungsweges erforderlich. In der Genehmigung mit Az. 2839-17 und der vorausgehenden Beschlussvorlage BV/0849/2017 sollte der Rettungsweg in Form einer an der Ost-Fassade vorgelagerten Fluchttreppe für die Geschosse 1. -3. OG sichergestellt werden. Aus Kostengründen wurde die Planung der Rettungswegeführung überarbeitet und sieht nunmehr die Errichtung einer Nottreppenanlage an der Nord-Fassade vor.

Der Bebauungsplan umschreibt das Bestandsgebäude mit Baugrenzen und Baulinien. Die dort festgesetzte nördliche Baugrenze wird demnach durch die gesamte Grundfläche der Fluchttreppe im Durchmesser von ca. 2,60 m überschritten.

Aufgrund der grenzständigen Lage der Fluchttreppe hat der angrenzende Nachbareigentümer dem Vorhaben, durch Unterschriften auf sämtlichem Planunterlagen, zugestimmt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans Blatt Nr.20 befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

**Anlage/n:**

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan
3. Grundrissausschnitt 3. OG
4. Westansicht
5. Nordansicht

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein**